

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juni 1982	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz GVBl. II 350-54	109
2. 6. 82	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz GVBl. II 82-42	110
11. 5. 82	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben GVBl. II 53-48	111
14. 5. 82	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessi- schen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz Ändert GVBl. II 87-21	119

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz*)

-Vom 2. Juni 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapo-

theken, Krankenhäusern und Tierkliniken nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 14 des Betäubungsmittelgesetzes ist der Regierungspräsident, soweit ihm nach § 1 die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs übertragen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Claus

*) GVBl. II 350-54

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz*)**

Vom 2. Juni 1982

Auf Grund des § 10 Abs 2, des § 20 Abs. 2 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 6 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes und die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 82-42

1) GVBl. II 82-13

**Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben*)**

Vom 11. Mai 1982

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

**Erhebung und Bezahlung
sowie Marktwertrechnung**

- § 1 Entstehung des Feldesabgabean-
spruchs; Feldesabgabenerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabean-
spruchs; Förderabgabevoranmel-
dung; Förderabgabenerklärung
- § 3 Form und Inhalt der Erklärungen
- § 4 Berichtigung von Erklärungen
- § 5 Abgabefestsetzung
- § 6 Vorbehalt
- § 7 Fälligkeit der festgesetzten Ab-
gabe
- § 8 Säumniszuschlag
- § 9 Aufzeichnungspflicht
- § 10 Prüfung
- § 11 Verjährung
- § 12 Stundung, Niederschlagung und
Erlaß
- § 13 Beitreibung
- § 14 Feststellung des Marktwertes be-
ziehungsweise des Bemessungs-
maßstabes

ZWEITER TEIL

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

- § 15 Abweichende Feldesabgabe

2. Abschnitt

Erdöl

- § 16 Höhe der Förderabgabe
- § 17 Marktwert
- § 18 Befreiung von der Förderabgabe
wegen Feldesbehandlungskosten
- § 19 Feldesbehandlungskosten
- § 20 Sonstige Befreiungen von der För-
derabgabe
- § 21 Begriffsbestimmungen

3. Abschnitt

Erdgas und Erdölgas

- § 22 Höhe der Förderabgabe
- § 23 Bemessungsmaßstab

- § 24 Befreiung von der Förderabgabe
wegen Feldesbehandlungskosten
- § 25 Feldesbehandlungskosten
- § 26 Sonstige Befreiungen von der För-
derabgabe

4. Abschnitt

Schwefel

- § 27 Höhe der Förderabgabe
- § 28 Marktwert

5. Abschnitt

Kalialsalz

- § 29 Höhe der Förderabgabe
- § 30 Marktwert
- § 31 Befreiung von der Förderabgabe
wegen Aufbereitungskosten

6. Abschnitt

Steinsalz

- § 32 Höhe der Förderabgabe
- § 33 Marktwert

7. Abschnitt

Sole

- § 34 Höhe der Förderabgabe
- § 35 Marktwert
- § 36 Befreiung von der Förderabgabe

8. Abschnitt

Uran und Thorium

- § 37 Höhe der Förderabgabe
- § 38 Marktwert
- § 39 Befreiung von der Förderabgabe

9. Abschnitt

Nichteisen- und sonstige Metalle

- § 40 Höhe der Förderabgabe
- § 41 Marktwert
- § 42 Befreiung von der Förderabgabe

DRITTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Inkrafttreten

*) GVBl. II 53-48

ERSTER TEIL

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertrechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum) beim Oberbergamt eine Erklärung über die Tatsachen, die für die Berechnung der Feldesabgabe maßgebend sind (Feldesabgabeerklärung), abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Oberbergamt kann diese Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

(3) Das Oberbergamt kann im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr zum Erhebungszeitraum bestimmen. Für den Übergang gilt die Zeit bis 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres als besonderer Erhebungszeitraum.

(4) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabgabe auf Grund von aufrechterhaltenen alten Rechten und Verträgen im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) beim Oberbergamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50 000,— Deutsche Mark betragen wird und er dies dem Oberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Übersteigt die vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe die Summe der Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni nachzuentrichten. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

(4) Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach Vordruckmustern beim Oberbergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Feststellung des Marktwertes und der Befreiungstatbestände.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, und es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Richtigstellung an das Oberbergamt zu zahlen.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Oberbergamtes festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- und Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Oberbergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Vorbehalt

Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 7

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Auf die festgesetzte Förderabgabe werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen und gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. Ist die Förderabgabeschuld größer als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 fällig ist, unverzüglich, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 8

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung prüffähige Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 10

Prüfung

(1) Das Oberbergamt ist berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es kann eine andere Behörde mit der Prüfung beauftragen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für

die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren. Durch die Verjährung erlöschen der Anspruch und die Säumniszuchläge.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub oder durch Anmeldung im Konkurs.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 12

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Abgaben und Abschlagszahlungen gelten die Vorschriften der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

§ 13

Beitreibung

Die Abgaben und Abschlagszahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 14

Feststellung des Marktwertes beziehungsweise des Bemessungsmaßstabes

(1) Der Marktwert beziehungsweise der Bemessungsmaßstab für Boden-

schätze im Sinne von § 31 Abs. 2 Bundesberggesetz wird vom Minister für Wirtschaft und Technik errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Die Marktwertrechnung beziehungsweise die Festsetzung des Bemessungsmaßstabes bedarf keiner Begründung.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Minister für Wirtschaft und Technik bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 9 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Der Minister für Wirtschaft und Technik kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Errechnung des Marktwertes beziehungsweise die Feststellung des Bemessungsmaßstabes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen,
2. Verkaufsprodukte aus Rohsalz herstellen,
3. Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen,
4. Uran-Konzentrat importieren,

sind verpflichtet, dem Minister für Wirtschaft und Technik auf Anfrage Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Errechnung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Mehrwertsteuer sowie Skonti und Rabatte.

ZWEITER TEIL

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

§ 15

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Braunkohle, Kalisalz, Steinsalz und Sole im ersten Jahr nach der Erteilung 40,— Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40,— Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 200,— Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Betrag der Feldesabgabe erhöht sich ab 1. Januar 1982 bis zum

31. Dezember 1991 für Erlaubnisse auf Nichteisenmetalle, Uran und Thorium für das dritte Jahr nach der Erteilung auf 120,— Deutsche Mark, für das vierte Jahr auf 160,— Deutsche Mark und beträgt ab dem fünften Jahr 200,— Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

2. Abschnitt

Erdöl

§ 16

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 32 vom Hundert des Marktwertes.

§ 17

Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe ab Feld erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer
	<u>Unabhängig von der Dichte</u>
7	2% Schwefel und mehr

§ 18

Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 16 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese auf die Tonne bezogen 50 vom Hundert des Marktwertes oder des nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz festgestellten Wertes des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.

§ 19

Feldesbehandlungskosten

Feldesbehandlungskosten sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
2. Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöls,
3. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - a) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - b) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 20

Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

(1) Der Abgabepflichtige wird von Förderabgabe auf Erdöl nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 1 befreit, wenn das Erdöl

1. aus
 - a) Totöllagerstätten,
 - b) auflässigen Lagerstätten oder
 - c) Teufenbereichen von mehr als 4 000 m
gefördert oder
2. mit Hilfe von
 - a) Tertiärverfahren oder
 - b) Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten
zusätzlich gefördert wird.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn die in Satz 1 genannten Verfahren und Maßnahmen nach dem 1. Januar 1982 begonnen worden sind.

(2) Der Abgabepflichtige wird ferner nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 von der Förderabgabe befreit, wenn das Erdöl aus Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter einer Million Tonnen gewonnen wird.

(3) Durch die Befreiung ermäßigt sich der aus § 16 ergebende Förderabgabensatz

1. in den Fällen des Abs. 1 für die Dauer von vier Jahren um 5 und für die anschließenden vier Jahre um 2,5 vom Hundert Punkte,
2. in den Fällen des Abs. 2 um 7 vom Hundert Punkte.

(4) Treffen bei einem Feld mehrere Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 und 2 zusammen, werden lediglich zwei berücksichtigt. Ein Förderabgabensatz von 22 vom Hundert darf nicht unterschritten werden.

§ 21

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des § 20 sind

a) Totöllagerstätten:

Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie.

b) Auflässige Lagerstätten:

Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil.

c) Tertiärverfahren:

Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden.

d) Aufschluß gering permeabler Lagerstätten:

Eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

3. Abschnitt

Erdgas und Erdölgas

§ 22

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 32 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 23

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in

DM/kWh. Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt 0,64 Pf./m³ Naturgas. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Minister für Wirtschaft und Technik der durchschnittlichen Entwicklung der dem Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.

§ 24

Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldebehandlungs-kosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 22 bestimmten Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldebehandlungs-kosten befreit, soweit diese auf 1 kWh bezogen 50 vom Hundert des nach § 23 ermittelten Wertes des in dem Erdöl- und Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 18 berücksichtigt worden sind.

§ 25

Feldebehandlungs-kosten

Feldebehandlungs-kosten sind die in einem fördernden Erdöl- und Erdgasfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
2. Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
3. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - a) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - b) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kosten.

§ 26

Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

(1) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe auf Naturgas nach Maß-

gabe des Abs. 3 befreit, wenn das Naturgas

1. aus Teufenbereichen von mehr als 4 000 m gefördert oder
2. mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird.

Ein Aufschluß gering permeabler Lagerstätten im Sinne des 3. Abschnittes ist eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn die in Satz 1 genannten Verfahren und Maßnahmen nach dem 1. Januar 1982 begonnen worden sind.

(2) Der Abgabepflichtige wird ferner nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 2 von der Förderabgabe befreit, wenn das Naturgas aus Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter einer Milliarde m³ gewonnen wird.

(3) Durch die Befreiung ermäßigt sich der aus § 22 ergebende Förderabgabensatz

1. in den Fällen des Abs. 1 für die Dauer von vier Jahren um 5 und für die anschließenden vier Jahre um 2,5 vom Hundert Punkte,
2. in den Fällen des Abs. 2 um 7 vom Hundert Punkte.

(4) Treffen bei einem Feld mehrere Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 und 2 zusammen, werden lediglich zwei berücksichtigt. Ein Förderabgabensatz von 22 vom Hundert darf nicht unterschritten werden.

4. Abschnitt

Schwefel

§ 27

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 32 vom Hundert des Marktwertes.

§ 28

Marktwert

Der Marktwert für Schwefel berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen freigehandelten Schwefel erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Schwefel gebildet worden sind.

5. Abschnitt

Kalisalz

§ 29

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 1,75 vom Hundert des Marktwertes.

§ 30

Marktwert

Der Marktwert für Kalisalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der erzielten Preise in DM/t für alle freigehandelten Verkaufsprodukte, die im Erhebungszeitraum aus dem im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Rohsalz hergestellt worden sind.

§ 31

Befreiung von der Förderabgabe wegen Aufbereitungskosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe von 1,75 vom Hundert der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Rohsalz Verkaufsprodukte herzustellen.

6. Abschnitt

Steinsalz

§ 32

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 33

Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

7. Abschnitt

Sole

§ 34

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 35

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. § 33 gilt entsprechend.

§ 36

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

8. Abschnitt

Uran und Thorium

§ 37

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1995 bei einem Marktwert für 1 kg Uran-Konzentrat (U_3O_8)

von 100 DM bis 150 DM	1 vom Hundert
von mehr als 150 DM bis 200 DM	3 vom Hundert
von mehr als 200 DM	5 vom Hundert

des Marktwertes. Die Förderabgabe entfällt bei einem Marktwert von weniger als 100 DM/kg.

§ 38

Marktwert

Der Marktwert für Uran berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/kg, die für freigehandeltes im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes Uran-Konzentrat erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importiertes Uran-Konzentrat gebildet worden sind.

§ 39

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige in Höhe des in § 37 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Roherz Uran-Konzentrat herzustellen.

9. Abschnitt

Nichteisen- und sonstige Metalle

§ 40

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für die Bodenschätze Kupfer, Blei, Zink, Wolfram, Kobalt, Molybdän, Aisen, Nickel und Silber

beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 1 vom Hundert des Marktwertes.

§ 41

Marktwert

Der Marktwert für die in § 40 genannten Bodenschätze berechnet sich jeweils nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t oder DM/kg, die jeweils für diese im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen, frei gehandelten Bodenschätze der einfachsten Handelsstufe erzielt werden. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 42

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 40 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Roherz das handelsfähige Produkt des Bodenschatzes herzustellen.

DRITTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. der Anzeige- und Richtigstellungspflicht des § 4 Satz 1,
2. der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des § 9,
3. der Mitwirkungspflicht des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2,
4. der Mitteilungspflicht des § 14 Abs. 2 Satz 1,
5. der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- oder Mitteilungspflicht des § 14 Abs. 2 Satz 2,
6. der Auskunftspflicht des § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 44

Inkrafttreten

§ 43 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)**

Vom 14. Mai 1982

Auf Grund des § 10 Abs 3, des § 14 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 3, des § 30 Abs. 2 Satz 6 und des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Landesjagdrates wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes“ gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird

aa) in Nr. 1 die Zahl „35“ durch die Zahl „45“,

bb) in Nr. 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „15“,

cc) in Nr. 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ und

dd) in Nr. 4 die Zahl „15“ durch die Zahl „20“

ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes, nicht jedoch Gleichgestellte nach § 2 des Schwerbehindertengesetzes.“

3. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschlußplan spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres der unteren Jagdbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; abweichend davon ist der Planvorschlag für den Abschluß von Rehwild für jeweils drei Jagdjahre spätestens bis zum 15. April vorzulegen.“

4. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschluß dieser Wildarten in den Abschlußplänen so festzusetzen, daß die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. Hierzu ist grundsätzlich der Abschluß des gesamten weiblichen Wildes dieser Arten sowie der Kälber und Lämmer beider Geschlechter festzusetzen; das gleiche gilt für Rothirsche — mit Ausnahme solcher mit ein- oder doppelseitiger Krone — sowie für Damspießler.“

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbringen von Lockfutter gilt als Wildfütterung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes. Ausgenommen hiervon sind das Ködern von Fallen, die Beschickung von Luderplätzen zur Bejagung von Raubwild und Raubzeug oder deren Immunisierung gegen Seuchen sowie die Überbrückungsfütterung für Rebhühner und Fasanen nach der Getreidernte, frühestens jedoch ab dem 1. September.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 87-21

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,90 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“ erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 77. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Das Haushaltsgesetz 1982, das Maßregelvollzugsgesetz, das Gesetz über die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, die VO über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern, die VO über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen, die VO zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz, die ZulassungszahlenVO 1982, die VO über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft, die VO über die Naturschutzbeiräte, das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesezes.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56